

Gdańsk 2015, Nr. 33

Karolina Kęsicka
Universität Poznań

Die Konzeptualisierung der Rechtssprache in diachroner Perspektive und ihre Implikationen für die Theorie der Rechtsübersetzung

The Conceptualisation of language of the law from diachronic point of view and the implications for the theory of legal translation. – The purpose of this paper is to illuminate the phenomenon of variability of the theoretical concept of language of the law from diachronic point of view. To evaluate this question, we turn our attention to present a general linguistic reflection about the nature and attributes of language for special purposes (structural, socio-, pragma- and textlinguistic) and their impact on defining the language of the law by linguistics and jurisprudence. We will also take a closer look at a correlation between changing theoretical concepts and changing research areas of legal translation. Our focus is finally on pointing out the relevant topics and fields regarding language of the law for future research by theory of legal translation.

Key words: language of the law, legal language, language for special purposes, legal translation

Konzeptualizacja języka prawa z perspektywy diachronicznej i jej implikacje dla teorii przekładu prawnego i prawniczego. – Artykuł porusza zagadnienie zmienności koncepcyjnej w odniesieniu do definiowania statusu i właściwości języka prawa obecnej w refleksji językoznawczej oraz teoretyczno-prawnej i jej sprzężenia z rewizją ogólnoteoretycznej refleksji nad istotą języka fachowego, poczynając od koncepcji strukturalistycznej, poprzez socjo- i pragmalingwistyczną, aż po współczesne koncepcje ukierunkowane na badanie języka poprzez jego konkretyzację w tekście, dyskursie i komunikacji fachowej. W dalszej części poruszona zostaje kwestia wpływu rozwoju myśli teoretycznej na zagadnienia badawcze teorii przekładu fachowego. Całość artykułu zamyka refleksja nad dalszym kierunkiem badań nad językiem prawa poprzez wskazanie obszarów i tematów badawczych szczególnie istotnych w świetle obecnego stanu badań w językoznawstwie i przekładoznawstwie.

Słowa kluczowe: język prawny, język prawniczy, język fachowy, teoria przekładu prawnego i prawniczego

Der Terminus Fachsprache wurde bis heute nicht einheitlich und gültig definiert. Je nach sprachwissenschaftlichem Blickpunkt existieren in fachsprachlicher Hinsicht verschiedene Forschungsansätze nebeneinander, unter denen sich insbesondere drei grundsätzliche Konzeptionen unterscheiden lassen: die system-, pragma- und kognitionslinguistische. In dem Wandel der Forschungsmodelle spiegelt sich dabei die Wandlung der Forschungsperspektiven wider, die sich seit der Mitte des 20. Jahrhunderts vollzogen hat. Während die Fachsprachenforschung bis in die 1950er Jahre grundsätzlich an der Lexik orientiert war, verlagert sich der Schwerpunkt von linguistischen Untersuchungen seit den 1960er Jahren hin zur Fachsprachengrammatik, insbesondere im Hinblick auf Wortbildungsmittel und Syntax, um seit den 1980er Jahren immer deutlicher in Richtung der Fachtextforschung und der fachsprachlichen Pragmatik sowie der kommunikationstheoretischen Analyse zu tendieren.

Einem ähnlichen konzeptuellen Wandel unterlag in Forschungsansätzen im 20. Jh. der Begriff der Rechtssprache.¹ Unter der Einflussnahme der systemlinguistisch orientierten Fachsprachenforschung blieb bis zum Anfang der 70er Jahre die Auffassung bestehen, man müsse der Sprache des Rechts den Status einer Fachsprache verweigern, da davon ausgegangen wurde, dass das Recht aus der Gemeinsprache schöpft und kein eigenständiges Sprachsystem entwickelt. Komparatistische Untersuchungen zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden beider Systeme gepaart mit einer intensiven Entwicklung der Linguistik als Wissenschaftsdisziplin und der rechtsphilosophischen Rezeption sprachwissenschaftlicher und -philosophischer Konzepte ließen allmählich die Bereitschaft wachsen, die Spezifik des juristischen Sprachsystems anzuerkennen.

Der vorliegende Beitrag setzt sich zum Ziel, die wandelbare Konzeptualisierung der Rechtssprache in diachroner Perspektive aufzuzeigen. Neben der vergleichenden Gegenüberstellung von fachlinguistischen und rechtstheoretischen Ansätzen wird das Augenmerk auf die Fragestellung nach sich daraus ergebenden theoretischen Implikationen für die sich als Disziplin etablierende Rechtsübersetzung gerichtet. Erörtert werden sowohl die Verlagerung von rechtsübersetzungstheoretischen Schwerpunkten in Richtung der Rechtsdiskurs- und Textanalyse als auch ihre Auswirkungen auf die Praxis der Übersetzung. Ergänzend wird zum Schluss noch auf Forschungsdesiderata eingegangen, die sich nach dem heutigen Forschungsstand zur Rechtssprache theoretisch sowie praxisbezogen als relevant erweisen, bisher aber in der Fachliteratur untererforscht blieben.

I. Rechtsspracheforschung diachron

Die Korrelation von Recht und Sprache, der ontologische Status, Systemmerkmale und Eigenständigkeit der Rechtssprache sowie sprachliche Aspekte von Rechtserscheinungen sind Forschungsschwerpunkte, die in rechtsphilosophischen Überlegungen zwar seit langem präsent sind, bis zum Ausgang des 19. Jh. aber als wenig relevant erachtet wurden. Rechtswissenschaftliche Sprachanalysen knüpften nur in geringem Maße an theoretische Befunde der sich im 20. Jh. stark entwickelnden sprachbezogenen Disziplinen wie Sprachphilosophie, Logik und Sprachwissenschaft an. Dies ist u.a. auf die noch über die Jahrhundertwende anhaltende Tendenz zurückzuführen, rechtstheoretische Überlegungen auf die tiefgründige Ausforschung von Analyseverfahren bei juristischen Texten (insbesondere von Methoden der Rechtsauslegung und anderer juristischer Arbeitstechniken wie Schließen oder Definieren) auszurichten. Wie GIZBERT-STUDNICKI betont, ist fürs Interpretieren von Rechtstexten die Sprachkenntnis als eine Fertigkeit, eine Sprache normengerecht einzusetzen und sie zu verstehen, ausreichend, und in dem Sinne kein vertieftes Sprachwissen erforderlich oder notwendig (vgl. GIZBERT-STUDNICKI 1986: 12). Angesichts dessen scheint nun verständlicher zu sein, warum über mehrere Jahre interdisziplinäre Forschungen kaum angesetzt wurden und die Rechtswissenschaft wenig Impulse aus Erträgen sprachwissenschaftlich

¹ Das Fachwort Rechtssprache wird im Beitrag als Benennung für alle Erscheinungsformen der Sprache des Rechts aufgefasst.

fundierter Disziplinen schöpfte. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jh. zeichnet sich in der Rechtswissenschaft ein deutlich steigendes Interesse an sprachorientierten Untersuchungen ab. GIZBERT-STUDNICKI zufolge lässt sich dieser Kurswechsel auf zweierlei Gründe zurückführen: Erstens ist mit der Entwicklung der Sprachphilosophie und Linguistik, – darunter der Fachsprachenlinguistik –, eine sichtbare Tendenz zu bemerken, die Sprache der Rechtsdiskurse (langue- sowie parolebezogen) zum Forschungsfeld dieser Disziplinen gemacht zu haben, wodurch eine Plattform zur interdisziplinären Forschung entstanden ist; Zweitens ist die Kursänderung zum Teil praktisch bedingt, d.h. auf das Bestreben zurückzuführen, den Legislationsprozess zu rationalisieren (vgl. GIZBERT-STUDNICKI 1986: 11).

Auf die zunehmende Rezeption linguistischer Theorien in der juristischen Beschäftigung mit der Sprache, vor allem durch die Auslegungslehre betrieben, verweist auch BUSSE und fügt hinzu, an der Chronologie des Rezeptionsprozesses sei deutlich die Orientiertheit an der Aufeinanderfolge sprachwissenschaftlicher Schulbildung (der Hermeneutik in den 1950er und den frühen 1960er Jahren, der philosophischen Hermeneutik Gadamers Ende der 1960er Jahre, der Kommunikationstheorie und der Logischen Semantik in den 1970er Jahren und der Linguistischen Pragmatik ab Ende der 1970er Jahre) abzulesen (vgl. BUSSE 1993: 51–52).

Diese methodologische Vielfalt, aus der die rechtstheoretische Sprachanalyse neue Impulse bezog, hat dazu beigetragen, dass sich in der Rechtswissenschaft mehrere Herangehensweisen an die Problematik der Rechtssprache und unterschiedliche (sogar konträre) Forschungsstandpunkte gleichrangig etabliert haben. Daraus resultiert, dass bis heute kein einheitliches Rechtssprachenkonzept vorhanden ist. Dies mag selbst an dem Begriff der Rechtssprache, der mit unterschiedlicher Bedeutungsbesetzung gebraucht wird, sowie an der Bezeichnungsvarietät für die Sprache des Rechts veranschaulicht und bestätigt werden. Zur Bezeichnung der Rechtssprache verwendet man u.a. solch unterschiedliche Termini wie Sprache des Rechtswesens, Gesetzessprache, Juristensprache, juristische Fachsprache, Justizsprache, juristisch-administrative Sprache u.v.m. (vgl. DAUM 1981: 84, ECKHARDT 2000: 24). Unentschieden bleibt dabei, ob die Rechtssprache als ein Ober- oder Unterbegriff, ein universales Gebilde in Singularform oder nur als Mehrzahl von Rechtssprachen bzw. -diskursen, im engen oder/und im weiten Sinne auslegbar ist. In der Rechtslinguistik und Rechtswissenschaft fehlt es schließlich auch nicht an Stimmen, man solle auf die Bezeichnung Rechtssprache ganz verzichten, da die Rechtssprache im Sinne einer homogenen Ganzheit nicht existiere (vgl. SZÉP 2011: 175, ERIKSEN 2002: 9) bzw. von der Rechtssprache als einer sprachtheoretisch auslegbaren Sprache nicht die Rede sein könne, sondern nur als einer Gesamtheit der juristisch festgelegten Begriffe, oder aber die Rechtssprache sei gleichzusetzen mit Rechtstexten, die in rechtsspezifischen Situationen geäußert werden (vgl. GIZBERT-STUDNICKI 1979: 49–60).

Angesichts der konfusen Indeterminiertheit des Begriffes Rechtssprache ist es an dieser Stelle angebracht, auf den konzeptuellen Begriffswandel in diachroner Perspektive näher einzugehen, um die Linearität dieses Prozesses aufzuzeigen und der Frage nach möglichen Gründen für die genannte Variabilität nachzuforschen. Wie bereits erwähnt, setzte sich bis in die 1970er Jahre die Auffassung durch, aufgrund der Sprachgebundenheit des Rechts

von der Rechtssprache im Sinne einer soziolektal fundierten Sprachvariante bzw. eines funktionalen Stils der Standardsprache oder einer fachlichen Umgangssprache zu sprechen. Allen dieser Ansichten ist die Grundannahme eigen, aufgrund der Unabtrennbarkeit der Rechtssprache von der natürlichen Sprache und des Fehlens an einer eigenen Grammatik die These von der Existenz und Autonomie der Fachsprache des Rechts zu verwerfen. Diese Perspektivenbildung geht wohl mit den damaligen Forschungstendenzen in der allgemeinen (Fach)linguistik einher, die unter dem Einfluss des Strukturalismus auf Untersuchungen einer Sprache als eines Systems ausgerichtet sind. Untersucht werden v.a. das Inventar und die Sprachregeln einer natürlichen Sprache sowie die Strukturverwandtschaft bzw. systemhafte Divergenzen zwischen Gemein- und Fachsprache. Forscher sehen somit ihre Aufgabe in der mehrdimensionalen Rekonstruktion von Sprachregularitäten und –eigenschaften (phonologisch, morphologisch sowie syntaktisch) bzw. in der Deskription von Verhältnissen zwischen einzelnen Sprachbausteinen und der außersprachlichen Wirklichkeit sowie zwischen Sprachzeichen und ihren Benutzern.

Aus der Vergleichsziehung zwischen der natürlichen und der Rechtssprache ergibt sich für Vertreter der systemlinguistischen Orientierung eine Definition von Rechtssprache als einer monofunktionellen Sondersprache bzw. Kunstsprache (oder einer „Kalkülsprache“ laut NEUMANN-DUESBERG 1949: 124), deren sprachlichem Inventar eine besondere Funktion und Bedeutung zugeschrieben werden, die nur für konkrete Sprachuser erschließbar sind. Der Präzision halber müssen vieldeutige, durch Emotionen und Konnotationen beladene Wörter der Alltagssprache in eindeutige der Wissenschaft umgewandelt werden. NEUMANN-DUESBERG postuliert hier wie folgt: „Was der Jurist [...] korrigieren kann, ist die Ungenauigkeit des Ausdrucks. [...] Der Jurist muss sich also eine Sondersprache, [...] eine juristische Terminologie schaffen“ (NEUMANN-DUESBERG 1949: 120f.). Die Rechtssprache wird somit der „Summe der in ihrer juristischen Bedeutung festgelegten Begriffe“ (LAMPE 1970: 22) gleichgesetzt und auf ihre Begrifflichkeit reduziert. Gleichzeitig wird allerdings akzentuiert, dass die Rechtssprache – wenn auch allein auf Fachlexik eingeschränkt – den Status einer Sprache beanspruchen kann. Ihre Existenz wird mit ihrer Funktion begründet, in ihr auseinandergehende Bedürfnisse des Rechts und der Sprache zu kompensieren. Der Neigung einer natürlichen Sprache zur ständigen Variabilität, der Subjektivität und Mehrdeutigkeit wird das Bedürfnis des Rechts nach seiner überzeitlichen Geltung gegenübergestellt. Dieses Auseinanderklaffen von Bedürfnissen führt zur Notwendigkeit, eine künstliche Rechtssprache zu entwickeln, die sich auf der natürlichen aufbaut, deren Begriffe aber „rechtlich etwas Rechtliches“ bedeuten (LAMPE 1970: 22). Eine solche Sprachauffassung reflektiert neben der Funktionalbetrachtung von Fachsprachen auch den sprechakttheoretischen Ansatz von AUSTIN und seinen Nachfolgern (vgl. AUSTIN 1962, SEARLE 1971), der Sprachäußerungen unter ihrem performativen Aspekt untersucht. Die rechtliche Geltung von Begriffen der Rechtssprache bringt den normativen Charakter der Rechtssprache, das Sozialverhalten von Menschen zu regeln, sowie den performativen Charakter seiner Äußerungen, bei den Normadressaten normativer Akte eine Pflicht entstehen lassen, der festgesetzten Norm zu folgen, zum Ausdruck. Diese Spezifik der Rechtssprache hat wiederum zur Folge,

dass eine tiefgründige Ausforschung ihrer Langue einer vertieften Analyse von Funktionen einzelner Sprachmittel (wie performative Verben) im jeweiligen Sprechakt (= in der Textäußerung) bedarf.

Die Untersuchung der Performativität rechtlicher Äußerungen erweist sich für die Allgemeinreflexion über die Rechtssprache insofern als relevant, als sie das Forschungsfeld allmählich von der systembezogenen Analyse auf die Erforschung von der Parole der Rechtssprache, also ihrer sprachlichen Realisation in Texten und der Mehrfachsichtung der Rechtssprache aufgrund der funktionalen und stilistischen Variabilität der Textproduktion ausdehnt. Die Rechtssprache allein im Hinblick auf ihr Lexikon zu untersuchen, konnte die Rechtslinguistik nicht mehr weit voranbringen. Es wurde nämlich immer deutlicher, dass sich Rechtssprachen voneinander nicht nur durch ihr fachspezifisches Wortschatzinventar unterscheiden, sondern auch intralingual geschichtet sind. Anstelle von der Rechtssprache als einem eindimensionalen Konstrukt wird nun von der Ausdifferenzierung der Rechtssprache in die Sprache der Gesetze und die Sprache der Juristen bzw. des Rechtswesens gesprochen. Die juristische Fachsprache (hier als Oberbegriff für die Gesetzes- und Juristensprache) ist in der Natur des komplizierten Sprachsystems begründet und widerspiegelt in ihrer Struktur die funktionale Dreieinteilung des Rechts in die Rechtssetzung, -anwendung und -dogmatik.² Somit wird der jeweilige Rechtsdiskurs mehrsprachig.

Die Berücksichtigung des Mehrsprachigkeitsaspekts der Rechtssprache und das langsame Abgehen von einer universalistischen Sprachauffassung ist allerdings nicht nur der in den 1970er Jahren auf Veranlassung der pragmalinguistischen Strömung ankommenden Umorientierung der Fachsprachenforschung zu verdanken. Auf die vertikale Mehrdimensionalität von Fachsprachen wird unmittelbar bereits in dem durch die Prager linguistische Schule geprägten funktionalstilistischen Ansatz hingedeutet, dem zufolge eine Fachsprache als eine regelrechte Sprachvariante aufzufassen ist und mehr als eine Wortschatzschicht darstellt. Für Funktionalisten ist die stilistische Markierung ausschlaggebendes Kriterium für die Zugehörigkeit eines Sprachmittels zur Gemein- bzw. Fachsprache. Es wird davon ausgegangen, dass Fachsprachen neben der Lexik durch eine spezifische Frequenz der syntaktischen Mittel gekennzeichnet sind, die zweckgebunden verwendet werden, wie es die kommunikative Funktion des Fachstils erfordert. In diesem Sinne spricht BENEŠ von der „Grammatik“ der Fachsprache und verlagert den Schwerpunkt der Analyse auf die Untersuchung dieser Grammatik, also der Prinzipien der Auswahl und Anwendung der Systemmittel einer Sprache, die der Textgestaltung innerhalb eines Tätigkeitsbereichs oder eines Faches zugrunde liegen (vgl. BENEŠ 1975: 52 und 56–57).

Noch früher wird die notwendige Abgrenzung von der Gesetzes- und Juristensprache in rechtswissenschaftlichen Ausführungen über Rechtssprache reflektiert. Bereits 1948

² Vgl. u.a. bei PODLECH (1975: 162), der zwischen einer Normsprache (in Rechtsvorschriften), einer Rechtfertigungssprache (in gerichtlichen Entscheidungsbegründungen) und einer dogmatischen Sprache (= Sprache der Rechtswissenschaft) unterscheidet; bei RADBRUCH (2003: 104–5) dagegen wird die Rechtssprache in die Gesetzessprache, die Sprache des Rechtsstreits und die Sprache des Richterspruchs und der Rechtswissenschaft geschichtet.

verweist WRÓBLEWSKI auf die Dualität der Sprache des Rechts, indem er nach unterschiedlichem Inventar an Lexikon und semantischen Regeln sowie nach dem Kriterium der Subjektbezogenheit zwischen der Rechtssprache als einer Sprache, in der normative Texte (=die Sprache des Gesetzgebers/Gesetzessprache – *język prawny*) verfasst werden, und der Sprache der Juristen (bzw. des Rechtswesens) als einer Sprache unterscheidet, in der schriftliche sowie mündliche Texte über das geltende Recht (*język prawniczy*) verfasst werden. Diese ontologische Differenzierung hatte, wenn auch wegen der Unschärfe der Einteilungskriterien von manchen kritisiert³, eine fundamentale Bedeutung für die Weiterentwicklung rechtstheoretischer und -philosophischer Reflexion über die Natur der Rechtssprache (v.a. unter polnischen Theoretikern, aber auch mit einer weltweiten Resonanz), die im strukturierten Ordnen des Sprachsystems des Rechts zur Geltung kommt. Die funktional determinierte Grobeinteilung wird bis heute übernommen.⁴ Was mittlerweile zum Forschungsgegenstand geworden ist, ist vielmehr die weitere Ausdifferenzierung innerhalb der Grobeinteilung. Von besonderer Relevanz bleibt allerdings nach wie vor die Akzentlegung darauf, die Rechtssprache sei mehr als nur ein Kommunikationsmittel unter Juristen. Sie sei eine Fachsprache, die der Arbeitsweise der Juristen gerecht wird (vgl. PODLECH 1975: 178, GARSTKA 1975: 195, SEIBERT 1977: 142). Wenn von Juristensprache die Rede ist, ist damit also nicht mehr die Sprache gemeint, die von Juristen gesprochen wird, sondern vielmehr die spezifische Sprachform, die es erlaubt, die grundlegende Funktion des Rechts, also die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die Juristensprache versteht sich im Verhältnis zur Gesetzessprache als eine Metasprache, die auf der Gesetzessprache aufbaut und in der Weise von ihr dependent bleibt, als sie bei der Beschreibung von Rechtsvorschriften und -normen die Nomenklatur sowie stilistische Besonderheiten dieser Sprache zu beachten hat. Als Metasprache verfügt sie zwangsläufig über ein reicheres Vokabular und Begriffsinventar als die von ihr beschriebene Gesetzessprache. Ihr Verhältnis zueinander ist des Weiteren durch beiderseitiges Durchdringen und Interferenzen gekennzeichnet. Das Vokabular der Gesetzessprache besteht nämlich aus solchen Termini und Ausdrücken, die auf dem Wege des Definierens in- und extensional präzisiert und in dieser Form durch die Rechtsdoktrin übernommen werden, sowie aus solchen, deren Intension beim Erlassen eines Rechtsaktes noch nicht festgelegt, sondern erst durch die Rechtslehre bestimmt wird. Wie ZIEMBIŃSKI zu Recht bemerkt, stellen beide Sprachformen nicht alleine ein sprachliches und arbeitsmethodologisches Inventar der Juristen dar, sondern zwingen ihren Benutzern eine bestimmte Herangehens- und Denkweise an und über sachbezogene Problemfälle auf (vgl. ZIEMBIŃSKI 1980: 92). Er erinnert an dieser Stelle daran, dass rechtliches Denken jeweils in einer bestimmten Rechtskultur fest verankert ist, die wiederum den Gebrauch bestimmter terminologischer Konventionen determiniert.

³ Zu kritischen Standpunkten siehe u.a. OPAŁEK / WRÓBLEWSKI 1969: 39–54; ZIEMBIŃSKI 1974: 209–215; GIZBERT-STUDNICKI 1972: 219–220.

⁴ U.a. bei KURZON 1989 (die juristische Sprache als Gesamtheit von *language of the law* (= Gesetzessprache) und *legal language* (= Juristensprache).

ZIEMBIŃSKI betont darüber hinaus, dass mit der weiteren Intensivierung theoretischer Überlegungen über sprachliche Aspekte des Rechtsdiskurses sich die bisherigen Begriffsabgrenzungen, die auf WRÓBLEWSKI zurückgehend vollzogen sind, als nicht mehr ausreichend erweisen (vgl. ZIEMBIŃSKI 1980: 83). Vonnöten wäre für ihn die genauere Ausdifferenzierung innerhalb der Gesetzes-, aber auch der Juristensprache, die intralingualen strukturellen und funktionalen Verschiedenheiten (wie etwa der Unterscheidung zwischen der pragmatischen oder deskriptiven Funktion rechtlicher Äußerungen) gerecht würden. Postuliert wird also die Abgrenzung von der Vorschriftensprache (*język przepisów prawnych*) und der Normensprache (*język norm prawnych*), die in Anlehnung an WRONKOWSKA⁵ und ZIEMBIŃSKI bereits seit den 1970er Jahren im rechtssprachlichen Diskurs aufgegriffen wird, sowie eine funktional bestimmte innersprachliche Variierung in Bezug auf die rechtliche Metasprache (beispielsweise die Unterscheidung zwischen einer deskriptiven, werten oder normativen Juristensprache) (vgl. ZIEMBIŃSKI 1980: 83–88). WRÓBLEWSKIS Einteilung der Rechtssprache, die auf die Grundsätze eines regelrechten Gesetzgebungsprozesses gestützt ist, in dem zunächst ein normativer Text verfasst wird, der danach von Juristen in die Sprache der Rechtsnormen übertragen wird, erfährt somit eine wesentliche Erweiterung. Die Unterscheidung zwischen der Vorschriften- und Normensprache, die in der rechtsauslegungstheoretischen Reflexion fundiert ist, korrespondiert mit dem steigenden Interesse an der Problematik der ‘Übersetzbarkeit’ der einen Sprache in die andere. Dass eine Sprache der Rechtsnormen überhaupt existiert, ist auf die Grundannahme zurückzuführen, dass Rechtsnormen Verhaltensregeln sind, die aus dem Wortlaut der Rechtsvorschriften auf dem Wege der Interpretation rekonstruiert werden. Zu dieser Rekonstruktion wird somit eine Art Metasprache benötigt, mit deren Hilfe eine semantische Deverbalisierung von Rechtsvorschriften als einem Text erfolgt. Die Normensprache wäre hier als ein Endresultat dieses Deverbalisierungsprozesses zu verstehen (vgl. mehr dazu bei MALINOWSKI 2006: 19–21). Eine ausführlichere Analyse dieser Sprache zeigt sich aber problematisch, da im Gegensatz zur Vorschriftensprache keine Textkorpora vorhanden sind, die in der Normensprache verfasst sind.

Auch WRÓBLEWSKIS Verständnis der Juristensprache wird unter dem Einfluss einer vertieften Analyse der Kommunikationssituation, in der die Juristensprache verwendet wird sowie ihrer sprachlichen, fachlichen und funktionalen Determinierung um die Einbeziehung der Sprache der Rechtsanwendung (vgl. u.a. OPAŁEK / WRÓBLEWSKI 1969: 40) und im Nachhinein die Einbeziehung von rechtsverwandten Sprachen wie administrative Sprache, Gerichts- oder Beamtensprache (vgl. bei ZIELIŃSKI 1999: 71–72) erweitert.

Wie bereits erwähnt, ging der Konzeptualisierungswandel von Rechtssprache mit der rechtswissenschaftlichen und fachlinguistischen Rezeption neuer Tendenzen in der allgemeinen Linguistik einher. Die pragmlinguistische Umorientierung erweitert die bisherige Fachsprachenanalyse um den Aspekt des textuellen Umfelds, in dessen Rahmen sich die fachliche Kommunikation vollzieht.⁶ Wichtig wird also, wie fachsprachliche Äußerungen

⁵ Vgl. WRONKOWSKA 1973: 40, ZIEMBIŃSKI 1974: 27.

⁶ Vgl. u.a. bei HOFFMAN 1985: 233–4; ROELCKE 2005: 23–4; DE BAUGRANDE / DRESSLER 1981: 1–15; BAUMANN 1993: 395–429.

zustande kommen. Dies wiederum hat zur Folge, dass eine Fachsprache in Rekurrenz auf den Begriff Fachtext und nicht mehr den Begriff des Sprachsystems definiert wird. Fachtexte werden dabei von vielerlei Gesichtspunkten beleuchtet, wie soziologischer, psychologischer, semiotischer oder kommunikationspragmatischer. Auch die rechtslinguistische Analyse reflektiert die Interdisziplinarität von Forschungsstandpunkten, indem von der Rechtssprache als einem Idiolekt des Gesetzgebers, einem Technolekt oder einem Sprachregister die Rede sein wird.

Das idiolektale Verständnis der Rechtssprache (eigentlich der Gesetzessprache) fußt auf der Annahme, dass Gesetzestexte Äußerungen des rationalen Gesetzgebers als Autors sind und durch seine eigenspezifische Ausdrucksweise determiniert sind. Der Gesetzgeber ist allerdings nur als ein abstrahiertes Subjekt zu betrachten und deswegen wird diese Rechtssprachenauffassung sprachwissenschaftlich kritisiert, da man per definitionem einem theoretischen Sprecher keine wirklichen Sprachbesonderheiten zuschreiben kann (vgl. u.a. bei MALINOWSKI 2006: 26f.). Weniger umstritten zeigt sich die Definition der Gesetzessprache als die Sprache des Gesetzgebers, die als eine Modifikation der vorstehenden eingestuft werden kann, laut deren die Sprache in Gesetzestexten als kein Idiolekt, sondern eine verschriftete Parole des Gesetzgebers zu verstehen ist (vgl. MALINOWSKI 2006: 27–8). Es wird dabei betont, dass Gesetzessprache zwar auf der natürlichen Sprache aufgebaut und demzufolge ihr similär ist, ihr gegenüber aber gleichzeitig deutlich abzugrenzen sei, da sie über Bausteine verfügt, die einer Kunstsprache angehören (z.B. Legaldefinitionen – vgl. OPAŁEK / WRÓBLEWSKI 1969: 41–42.). Die so aufgefasste Gesetzessprache versteht sich als Werkzeug zur Versprachlichung des Rechts und nicht als Kommunikationsmittel.

Die Beachtung von kommunikationsbezogenen Aspekten führt wiederum zur Etablierung von Definitionen der Rechtssprache als eines juristischen Technolekts bzw. eines Sprachregisters. Die erste knüpft an die Allgemeindefinition des Technolekts (wie die von LAURÉN 1993: 14, LAURÉN / NORDMANN 1996) an, laut deren unter Technolekt der Sprachgebrauch zu verstehen ist, der in der fachlichen Kommunikation über das gemeinsame Fachgebiet Anwendung findet. Laut ENGBERG sind die Autor-Empfänger-Relation und das Fachgebiet zwei Hauptkriterien, die in Bezug auf die juristische Fachsprache ausschlaggebend sind, um sie als einen Technolekt einstufen zu dürfen (vgl. ENGBERG 1997: 29–38). ENGBERG postuliert dabei, die Fachkommunikation unter Juristen unter den Oberbegriff des juristischen Handlungsbereichs zu fassen, dessen konstitutive Merkmale „juristische Institutionen, institutionelle Festlegung von Kommunikationszielen, Rechtsquellen und juristische Theorien, methodisch-theoretisch ausgebildeter Autor [und] soziale Rolle des Textsenders/Autors“ ausmachen (ENGBERG 1997: 30–31).

Der zweite Definitionsversuch stützt sich dagegen auf das *register*-Konzept, dem zufolge als Register eine sozial bestimmte Sprachvariante zu bezeichnen ist, die durch die Rolle der Sprecher und die kommunikative Situation determiniert wird, die wiederum einen Rollen- und Registerwechsel steuert. In Anlehnung an HALLIDAY lassen sich Register aufgrund von drei strukturierenden Elementen näher definieren, und zwar des Fachgebiets (*field/field of discourse*), des Kommunikationsmediums (*medium/mode of discourse*) und des Stils bzw. des Förmlichkeitsgrades (*style/manner of discourse*) (vgl. HALLIDAY 1964: 139). Eine

Sprachvariante wird zu einem Register, wenn sie im Hinblick auf die drei Strukturelemente keine Gemeinsamkeiten zu anderen Sprachvarianten aufweist. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Rechtssprache als ein Register nur dann in Betracht käme, wenn sie Eigenschaften besäße, die kein anderes Register innehat. Diese Eigenständigkeit lässt sich ohne Weiteres im Bereich der Lexik nachweisen. Hier ist allerdings gleich einzuräumen, dass es im Prinzip schwer zu entscheiden ist, ob es ein Sprachinventar gibt, das allen Rechtstexten gemeinsam wäre. Deshalb wäre es nach GIZBERT-STUDNICKI zutreffender, von gesonderten Registern der einzelnen Rechtsgebiete zu sprechen (vgl. GIZBERT-STUDNICKI 1986: 158). Fraglich bleibt des Weiteren, ob die Rechtssprache in Bezug auf das Kommunikationsmedium und ihren Diskursstil von anderen Sprachvarianten unterscheidbar ist. Rechtstexte, die überwiegend mittels des Schriftmediums produziert werden, weisen typische Schriftlichkeitsmerkmale auf, die auch anderen Texten eigen sind. Nicht eigenspezifisch ist schließlich auch der Diskursstil, der aufgrund seines Charakters unter den Amtsstil subsumierbar ist. Angesichts dessen lässt sich laut GIZBERT-STUDNICKI das Konzept der Rechtssprache als eines Registers nur dann bestätigen, wenn der Registerbegriff weiter als bisher aufgefasst würde, d.h. wenn man auf das Kriterium der Eigenspezifik verzichte (vgl. GIZBERT-STUDNICKI 1986: 94–95). Einen anderen Standpunkt vertritt diesbezüglich KIELAR, die sich für die Auslegung des Registerbegriffes als einer funktionalen Sprachvariante ausspricht, die sich im Kommunikationsakt realisiert, (vgl. KIELAR 1979: 172–173). KIELAR betont, dass die Rechtssprache ein Subsystem bzw. ein Inventar an Sprachstrukturen darstelle, die in bestimmten Kommunikationssituationen als situationstypisch aktiviert werden (vgl. KIELAR 1979: 172–173). Dies entspricht der soziolinguistischen Registerauffassung, die die Textsortenkompetenz von Registerbenutzern in den Vordergrund rückt, aufgrund deren sie fachbezogene Texte formulieren und interpretieren sowie durch ihnen geläufige Textbildungsmuster die Fachlexik des Rechts erschließen können.

Eine allmähliche Erweiterung des Begriffes Rechtssprache von der systemlinguistischen Auffassung, die sich auf eine merkmalsbezogene Analyse konzentriert, über die pragmalinguistisch orientierte Untersuchung der Rechtssprache als einem Kommunikationsmedium bis zur Verlagerung des Forschungsschwerpunkts auf die Textualitätsuntersuchung, die mit der Entwicklung der Kognitionslinguistik einhergeht, mündet schließlich in einer Sprachauffassung, die sich heutzutage als dominant durchsetzt, und zwar in der Identifizierung der juristischen Fachsprache mit Rechtsdiskursen verschiedener Sprachen. Die These von der Rechtssprache als einem einheitlichen Sprachsystem wird unter Beachtung textwissenschaftlicher Forschungsergebnisse immer häufiger verworfen, da es keine allgemein geltenden Kriterien der Rechtssprache gibt, denen Texte unterschiedlicher Rechtsdiskurse folgen können. Wie SZÉP hervorhebt, sind Rechtsdiskurse viel heterogener, als dass sie sich durch eine einheitliche Fachsprache beschreiben lassen (vgl. SZÉP 2011: 180). Eine solche Sprachauffassung erweist sich für sie nicht nur wegen der hohen Komplexität der Relationen zwischen Recht und Sprache, die sogar zur Unvereinbarkeit nationaler Rechtssprachen führen kann, als effektiver, sondern öffnet zugleich einen Spielraum zum weiteren Explorieren dieses Forschungsfelds (vgl. SZÉP 2011: 176). Die Wissenschaftlerin schlägt auch vor, bei der Erstellung und Behandlung von Typologien der Rechtstexte solche Kriterien wie Diskursmedium und Verfasser/Adressat oder in Anlehnung an GÖPFERICH die

Kriterien des Themas, der Klasse und des Mediums zu beachten, um damit die Diversifikation juristischer Texte erforschen zu können (vgl. SZÉP 2011: 176–181).

Einen ähnlichen Standpunkt vertritt auch ERIKSEN, indem er sagt, dass „aus [...] Aufteilung der Funktionen des Rechts auch die unterschiedliche Strukturierung nach Inhalt und Form der Sprechakte der Teilnehmer beim Rechtsdiskurs [resultiert]“ (ERIKSEN 2002: 9). Dies bedeute für ihn die Notwendigkeit, die Untersuchung und Aufteilung juristischer Fachsprache mit Einzelfunktionen dieser Sprache im Rahmen der juristischen Kommunikation zu koppeln. Daher scheint es ihm – ähnlich wie SZÉP – angebrachter zu sein, die juristische Fachsprache auf ihre Texttypen und nicht ihre Merkmale hin zu untersuchen.

Den diachronen Überblick über den Konzeptwandel von Rechtssprache abschließend, lässt sich auf zwei wichtige Umstände hinweisen, die diesen Prozess begleiten: zum einen auf einen methodologischen Unterschied zwischen rechts- und wissenschaftlichen Forschungsansätzen und zum anderen auf die Parallelität dieses Prozesses zur konzeptuellen Wandlung in den verwandten Wissenschaftsdisziplinen. In der rechtstheoretischen Sprachanalyse ist – besonders in der früheren Phase – die Tendenz zu bemerken, die Rechtssprache v.a. mit Hilfe von Sprachlogik und –philosophie zu untersuchen. Dies führt dazu, dass Forschungsschwerpunkte grundsätzlich auf die Rekonstruktion eines formalen Sprachsystems als einer logischen Struktur gelegt werden, um damit Unzulänglichkeiten der Rechtssprache durchs Neudefinieren ausmerzen zu können. Im Vergleich zum Standpunkt der Konstruktivisten ist die sprachwissenschaftliche Methodologie von ihren Anfängen an eher deskriptiv. Auch wenn systemlinguistische Untersuchungen die Rechtssprache als Struktur unter die Lupe nehmen, so dient das allerdings der Beschreibung ihrer grammatischen und lexikalischen Merkmale und nicht der Systemkorrektur.

Auf der anderen Seite ist zu bemerken, dass seit der zweiten Hälfte des 20. Jh. beide Disziplinen (Rechtswissenschaft und Fachsprachenforschung) genauso intensiv Forschungsergebnisse einzelner allgemein linguistischer Schulen rezipieren, was u.a. zur Entwicklung des deskriptionistischen Ansatzes in der Rechtswissenschaft beiträgt, der die Aufmerksamkeit von der Sprache als Struktur ablenkt und sie auf die Sprachkonkretisation in Rechtstexten (= die Parole der Rechtssprache) richtet, um an konkreten Textkorpora ihre Gesetzmäßigkeiten zu erforschen.

Als letztes lässt sich aus diesem interdisziplinären Vergleich noch folgern, dass die rechtstheoretische Sprachreflexion grundsätzlich durch eine funktional bestimmte Polarisierung in die Sprache der normativen Rechtstexte und die der Juristen gekennzeichnet ist, während in der linguistischen Sichtweise eine Pluralisierung vorhanden ist, die im Bereich der verwendeten Nomenklatur wegen des Synonymgebrauchs manchmal diffus wirken kann.

II. Implikationen für die Theorie der Rechtsübersetzung

Die sich wandelnde Konzeptualisierung der Rechtssprache wirkt sich offensichtlich nicht nur auf die Entwicklung der Rechts- und Sprachwissenschaft aus, sondern fördert in gleichem Maße andere Disziplinen, die die Sprache des Rechts zu ihrem Gegenstand gemacht haben. An der Schnittstelle zwischen Rechts- und Sprachwissenschaft ist die Rechtslinguistik

erwachsen, die sich als selbständige Disziplin auf eine mehrdimensionale Untersuchung von verschiedenen Erscheinungsformen der Rechtssprache konzentriert, um ein methodologisches und begriffliches Instrumentarium zu Zwecken der Qualitätssicherung von Rechtssprache zu entwickeln. Gemeint sind damit Instrumente, die den Sprachgebrauch und die Fachtextgestaltung optimalisieren lassen. Somit speisen aus den Forschungsergebnissen der Rechtslinguistik auch Disziplinen wie Übersetzungstheorie, Terminologielehre oder Lexikographie.

Ähnlich wie Fachsprachenkonzeptionen evolvierte die allgemeine Übersetzungstheorie, in der sich ein deutlich steigendes Interesse am Fachübersetzen abzeichnet. Ob sich das Fachübersetzen bereits als Forschungsdisziplin verselbständigt hat, ist m.E. noch nicht entscheidbar, da es sich nach wie vor in einem gewissen Spagat zwischen einer linguistischen und übersetzungswissenschaftlichen Orientierung befindet. Mit der allgemeinen Übersetzungstheorie teilt das Fachübersetzen v.a. das begriffliche Inventar, das ursprünglich zu Forschungszwecken der literarischen Übersetzung entwickelt wurde (wie z.B. Hermeneutik, Äquivalenztheorie, translatorisches Handeln oder Skopostheorie), mit der Linguistik hingegen die Forschungsmethodologie (wie qualitative und quantitative Untersuchungen von Fachterminologie, Untersuchung von Textsortenkonventionen und Textkorpora, pragma- und soziolinguistische oder funktionalstilistische Analyse u.Ä.).

In Anbetracht dieser Zwiespältigkeit ist die Rechtsübersetzung momentan vielmehr als eine Untermenge als eine eigenhändige Disziplin aufzufassen. Durchforscht man Forschungsziele, die im von uns untersuchten Zeitraum (seit der systemlinguistischen Umorientierung in den 1960er Jahren bis heute) in der Fachliteratur verfolgt wurden, so zeigt sich, dass die Theorie der Rechtsübersetzung rechtssprachliche Konzeptwandlungen und Änderungen der Forschungsschwerpunkte stark rezipiert und weiter entwickelt. Während anfänglich in der Fachliteratur die Terminologieuntersuchung aus verschiedenen Rechtsgebieten, die Wechselbeziehung zwischen der Rechts- und Umgangssprache (= Gemeinsprache), syntaktische und stilistische Besonderheiten der Rechtssprache als Funktionalstil und Interpretation von Rechtstexten als dominante Themen betrachtet werden, erweitert sich das Forschungsfeld seit den 1980er Jahren um das Implizieren textwissenschaftlicher und kommunikationstheoretischer Forschungsergebnisse. Thematisiert werden also Typologien von Rechtstexten im Kontext ihrer Relevanz für die Übersetzungstheorie, die Kategorisierung von Rechtssprache, die Untersuchung der Gesetzessprache als einer prototypischen Rechtssprache, der Rechtsvergleich als eine Komponente des Übersetzungsprozesses, kulturelle Aspekte des Rechtsübersetzens (juristisches Weltbild und Fachdenken) sowie der Rechts- und Sprachvergleich von divergenten Rechtsdiskursen (z.B. die deutsche, österreichische und schweizerische Rechtssprache).⁷ Die sich jahrelang abzeichnende Dominanz rechtsterminologischer Forschung mag neben der Beeinflussung linguistischer Prägungen auch darauf zurückgeführt werden, dass unter Juristenkreisen hauptsächlich Rechtsvergleicher

⁷ Vgl. die Literaturliste im Literaturverzeichnis am Ende des Beitrags. Zur deutschsprachigen Fachliteratur siehe auch unter <http://law-in-translation.in.ua/de/rechts-bersetzung/literatur-zu-rechts-bersetzung-und-linguistik> (Zugriff am 20.03.2015) sowie zur polnischen Fachliteratur u.a. bei JOPEK-BOSIACKA 2006 und CHODUŃ 2007.

und Spezialisten für Völkerrecht diejenigen waren, die die Übersetzung der Rechtssprache als Thema aufgegriffen haben. Ergänzend ist noch auf das mit dem technologischen Fortschritt sowie den geopolitischen Änderungen zunehmende Interesse an kommunikativen Aspekten des Gerichtsdolmetschens, der Entstehung der Rechtssprache Europas (Euro-speak) sowie der CAT-Tools in der Übersetzerpraxis hinzuweisen.

Implizierte Forschungsergebnisse zum Wesen der juristischen Fachsprache gaben der Übersetzungswissenschaft theoretisch- sowie praxisbezogen neue wichtige Impulse, deren Relevanz u.a. im Hinblick auf folgende Aspekte zu unterstreichen ist:

1. die Beachtung grundlegender rechtsspezifischer Textfunktionen (der performativen und informativen Funktion) und deren Erfüllung im Translat (u.a. bei ŠARČEVIĆ 1997: 11)
2. die Perspektivenerweiterung von einer rein linguistischen Betrachtung der Rechtssprache auf die Analyse der komplexen Funktionsweise des Rechts
3. die Ausdifferenzierung der Zweckbestimmung der Rechtsübersetzung („institutionelle Anwendung“ und „nicht-institutioneller“ Gebrauch – SNEL TRAMPUS 1989: 126) und deren Konsequenz für die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung der Inhaltsbearbeitung im Translat (vgl. WIESMANN 2004: 88–125)
4. die Anwendung der Verfremdung und Einbürgerung als Übersetzungsstrategien auf die Rechtsübersetzung (in Abhängigkeit vom Texttyp und Funktion der Übersetzung – vgl. WIESMANN 2004: 109–119)
5. die Untersuchung juristischen Handlungsbereichs (vgl. ERIKSEN 2002: 1–20) bzw. juristischen Wissensrahmens (vgl. BUSSE 1992: 179–188 und 259–309) im Hinblick auf translatorisches Handeln.

Aus der oben angeführten Aufzählung von übersetzungstheoretischen Anhaltspunkten ergeben sich offensichtlich auch wichtige Implikationen für die Praxis der Rechtsübersetzung und -didaktik. Der theoretischen Progression ist die Blickverschärfung nicht nur für Besonderheiten der Rechtssprache als Fachsprache zu verdanken, sondern auch für Regelmäßigkeiten der juristischen Fachkommunikation und Textproduktion. Dank der konzeptuellen Entwicklung von Textsortentypologien haben praktizierende Rechtsübersetzer und -didaktiker ein wichtiges Instrument für praktische Textanalyse gewonnen, welches es ermöglicht, die der bestimmten Textsorte zugrundeliegenden konventionalisierten Textmuster aufzudecken und sprachübergreifend zu vergleichen. Nicht zu unterschätzen sind des Weiteren zahlreiche CAT-Tools und computerlinguistische Werkzeuge (wie Termbanken, Frequenzlisten, Textkorpora oder Softwares für computerunterstützte Übersetzung), die Fachterminologien des Rechts qualitativ sowie quantitativ, also im Hinblick auf Vorkommenshäufigkeit und Platzierung im Text untersuchen lassen, was sich als besonders gewinnbringend für die Erforschung der Phraseologiebildung der Rechtssprache und terminologischer Eigenheiten der Gesetzes- und der Juristensprache sowie ihrer Wechselbeziehungen erweist. Rechtsübersetzern kommt schließlich in Form eines theoretisch fundierten Sprach- und Fachwissens ein unabdingbares Instrument zur Optimalisierung des Übersetzungsvorgangs sowie zur Ausarbeitung von Entscheidungskriterien für die Qualitätssicherung und –bewertung des Translats zu Hilfe.

III. Ausblick und Forschungsdesiderata

Der hier nur im Auszug vermittelte diachrone Überblick über die sich verändernde Konzeptualisierung der Rechtssprache zeigt, dass ähnlich wie sprachliches Inventar der Rechtssprache aufgrund ihres Involvierens in differente Rechtsordnungen einem ständigen Wandel unterliegt, auch die Sprachauffassung als Konstrukt inkonstant bleibt. Es etablieren sich neue Forschungsansätze, die bisherige Ansichtspunkte revidieren. Jeder Ansatz entwickelt auch seinen eigenen Forschungsapparat oder modernisiert die bisher geltende Arbeitsmethodologie. In diesem Sinne ist die Veränderlichkeit ein Garant für die unaufhörliche Vervollkommnung eines holistischen Bildes von untersuchten Entitäten.

Revidierte Forschungskonzepte bringen Antworten auf bisher ungeklärte Fragen, sorgen aber gleichzeitig für neue Fragestellungen. In Bezug auf rechtssprachliche und mithin auch rechtsübersetzerische Fragestellungen, die dem heutigen Forschungsstand nach als relevant und untererforscht zu betrachten sind, werden in aller Kürze v.a. folgende genannt:

1. das Verstehen und die Interpretation eines Normtextes – Ist eine Rechtsnorm mit ihrer sprachlichen Konstruktion als fertig und anwendungsbereit zu betrachten oder konstituiert sie ihre Bedeutung erst durch den Auslegungsprozess? Ist die Textbedeutung objektiv gegeben oder subjektiv auf die ursprüngliche Autor-Intention zurückführbar? Dies führt zu einer Allgemeinfrage nach Möglichkeiten der linguistischen Analyse der Normensprache (mit Hilfe von sprachwissenschaftlichen Textbegriffen wie Textverstehen und -bedeutung);
2. die Untersuchung von gegenseitigen Relationen zwischen der Gesetzes- und Juristensprache; eine merkmal- und textbezogene Analyse von Varianten der Juristensprache;
3. die Untersuchung von Nicht-Termini (nicht fachspezifischer Lexik) in der Rechtssprache; ihre Rolle für Textproduktion und Problematik ihrer Übersetzung;
4. eine Rechtsdiskursanalyse – Inwieweit unterscheiden sich der legislative und gerichtliche Diskurs voneinander?; Diskursformen und ihre kommunikativen Aspekte;
5. Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung – Möglichkeiten einer interdisziplinären Forschungsmethodologie;
6. sowie die Spezifik der juristischen Fachsprache als Institutionensprache – die Einbindung der Rechtssprache in rechtsspezifische institutionelle Interpretations- und Arbeitsrahmen.

Abschließend wäre noch auf ein Forschungsdesiderat einzugehen, das im Hinblick auf die thematische Fokussierung des Beitrags und Bandes auf die Frage der Veränderlichkeit in Sprache und Sprachforschung von Relevanz ist, und zwar auf den Bedarf an Kontinuität diachroner Untersuchungen der juristischen Fachsprache durch Sprach- und Übersetzungswissenschaftler. Dass Analysen überwiegend in synchroner Perspektive – v.a. bezüglich der Rechtsterminologien – durchgeführt werden, entspricht der pragmatischen Zielsetzung dieser Untersuchungen, fachsprachliche Wissensbestände für Zwecke anderer Fachdisziplinen stets zu aktualisieren, und stellt keineswegs einen Anhaltspunkt für Kritikäußerung dar.

Eine diachrone Sprachanalyse bietet dagegen neben einem Einblick in Sprachentwicklungstendenzen auch einen Einblick ins Evolvieren des jeweiligen Rechtsinstituts oder -begriffs. Vom Standpunkt der Rechtsübersetzung ist ein solches Wissen unentbehrlich, da es in die Kompetenzrahmen für translatorisches Handeln gehört. Es muss vorhanden sein, um übersetzerischen Entscheidungen eine Legitimation zu geben.

Es ist daher geboten, eine synchrone und diachrone Forschungsperspektive zu verbinden. Wichtig wäre dabei, dass perspektivenunabhängig die Erforschung der Rechtssprache kontinuierlich, disziplinübergreifend und unter einer verhältnismäßigen Beachtung aller intra- sowie extralinguistischen Determinanten fortgesetzt wird, um einen klaren und möglichst kohärenten Begriffsapparat zu erarbeiten, aus dem sich Sprach-, Übersetzungs- wie Rechtswissenschaft speisen können.

Literatur

- ARNTZ, Rainer (2010): Juristisches Übersetzen zwischen Sprachvergleich und Rechtsvergleich. In: *Lebende Sprachen* 55/1, 17–30.
- ARNTZ, Rainer / PICHT, Heribert (Hg.) (1982): *Übersetzungsbezogene Terminologearbeit*. Hildesheim/Zürich/New York.
- AUSTIN, John Langshaw (1962): *How to Do Things with Words*. Oxford.
- BAUGRANDE, Robert/Alaine de / DRESSLER, Wolfgang, Ulrich (1981): *Einführung in die Textlinguistik*. Tübingen.
- BAUMANN, Klaus-Dieter (1993): Ein komplexes Herangehen an die Fachlichkeit von Texten. In: BUNGARTEN, Theo (Hg.): *Fachsprachentheorie*. Bd. 1. Tostedt, 395–429.
- BAUMANN, Max (2003): *Gesetzessprachen – Sprachen der Rechtssetzung*. Berlin.
- BENEŠ, Eduard (1975): Fachtext, Fachstil und Fachsprache. In: Klute, Wilfried (Hg.): *Fachsprache und Gemeinsprache*. Frankfurt/Main, 50–59.
- BUSSE, Dietrich (2000): Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Brinker, Klaus u.a. (Hg.): *Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Berlin/New York, 658–675.
- BUSSE, Dietrich (1993): *Juristische Semantik: Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin.
- BUSSE, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen.
- CHODUŃ, Agnieszka (2007): *Słownictwo tekstów aktów prawnych w zasobie leksykalnym współczesnej polszczyzny* [Fachlexik aus normativen Rechtstexten im Sprachinventar der modernen polnischen Sprache]. Warszawa.
- DAUM, Ulrich (1998): *Übersetzen von Rechtstexten im Spannungsfeld zwischen Rechts- und Sprachwissenschaft*. Tübingen.
- DAUM, Ulrich (1981): Eine genormte Fachsprache? In: Ingulf Radtke (Hg.): *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*, Stuttgart, 83–99.
- DRIESEN, Christiane / PETERSEN, Haimo-Andreas (2011): *Gerichtsdolmetschen: Grundwissen und -fertigkeiten*. Tübingen.
- ECKHARDT, Birgit (2000): *Fachsprache als Kommunikationsbarriere?* Wiesbaden.
- ENGBERG, Jan (1997): *Konventionen von Fachtextsorten. Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen*. Tübingen.

- ENGBERG, Jan (1993): Prinzipien einer Typologisierung juristischer Texte. In: *Fachsprache* 15 1/2. Wien, 31–38.
- ERIKSEN, Lars (2002): Einführung in die Systematik der juristischen Fachsprache. In: ERIKSEN, Lars / LUTTERMAN, Karin (Hg.): *Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes*, Brixen / Bressanone 1999. Münster, 1–20.
- GARSTKA, Hans-Jürgen (1975): Zur linguistischen Relevanz der rechtlichen Bewertung. Einige Gegenthesen zu Adalbert Podlechs Thesen. In: PETŐFI, János Sándor / PODLECH, Adalbert / SAVIGNY, Eike von (Hg.): *Fachsprache – Umgangssprache*. Kronberg, 191–196.
- GIZBERT-STUDNICKI, Tomasz (1993): Das Problem des Übersetzens und das juristische Weltbild. In: FRANK, Armin Paul / MAASS, Kurt-Jürgen u.a. (Hg.): *Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch* 8, Teil 1. Berlin, 305–314.
- GIZBERT-STUDNICKI, Tomasz (1986): *Język prawny z perspektywy socjolingwistycznej* [die Rechtssprache in soziolinguistischer Sicht]. In: *Zeszyty Naukowe UJ* 26.
- GIZBERT-STUDNICKI, Tomasz (1979): Czy istnieje język prawny? [Gibt eine Rechtssprache?]. In: *Państwo i Prawo* 3, 49–60.
- GIZBERT-STUDNICKI, Tomasz (1972): Język prawny i prawniczy [Die Gesetzes- und Juristensprache]. In: *Zeszyty Naukowe UJ*. 26, 219–220.
- GÖPFERICH, Susanne (1995): A Pragmatic Classification of LSP Texts in Science and Technology. In: *Target* 7/2, 305–326.
- GROOT, Gerard-René (2002): Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie. In: HASS-ZUMKEHR, Ulrike (Hg.): *Sprache und Recht*. Berlin/New York, 222–240.
- GROOT, Gerard-René / Schulze, Reiner (1998): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden.
- HALLIDAY, Michael Alexander Kirkwood (1964): The Users and Uses of Language. In: FISHMAN, Joshua A. (Hg.): *Readings in the Sociology of Language*. The Hague-Paris 1968. 139–169.
- HEBENSTREIT, Gernot (1997): Terminus – Weltbild – Intertextualität. Translatologische Überlegungen zu juristischen Fachtexten. In: GRBIC, Nadia / WOLF, Michaela (Hg.): *Text, Kultur, Kommunikation. Translation als Forschungsaufgabe*. Tübingen, 97–116.
- HOFFMAN, Lothar (1998): *Fachsprachen*. Berlin/New York.
- HOFFMAN, Lothar (1985): *Kommunikationsmittel Fachsprache*. Tübingen.
- HOFFMAN, Lothar (1983): *Kommunikation vor Gericht*. Tübingen.
- HOLZER, Peter (2004): Funktionale Übersetzungstheorie und Rechtsübersetzen. In: MÜLLER, Ina (Hg.): *Und sie bewegt sich doch... Translationswissenschaft in Ost und West*. Frankfurt/Main, 149–162.
- HOLZ-MÄNTTÄRI, Justa (1984): *Translatorisches Handeln. Theorie und Methode*. Helsinki.
- JOPEK-BOSIACKA, Anna (2006): *Przekład prawny i sądowy* [Rechts- und Gerichtsübersetzen]. Warszawa.
- KIELAR, Barbara (1979): W obronie koncepcji „języka prawnego” jako rejestru języka naturalnego [Für das Konzept der Rechtssprache als ein Sprachregister]. In: *Państwo i Prawo* XXX/8–9, 172–3.
- KURZON, Dennis (1989): Language of the law and legal language. In: LAURÉN, Christer / NORDMANN, Marianne (Hg.): *Special language: From Humans Thinking to Thinking Machines*. Clevedon, 283–290.
- LAMPE, Ernst-Joachim (1970): *Juristische Semantik*. Bad Homburg.
- LAURÉN, Christer (1993): *Fackspråk: Form, innehåll, funktion* [Fachsprache: Form, Inhalt, Funktion]. Lund.
- LAURÉN, Christer / NORDMANN, Marianne (Hg.): *Wissenschaftliche Technolekte*. Frankfurt/Main.
- LOHAUS, Marianne (2000): *Recht und Sprache in Österreich und Deutschland: Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten als Folge geschichtlicher Entwicklungen. Untersuchung zur juristischen Fachterminologie in Österreich und Deutschland*. Gießen.

- MALINOWSKI, Andrzej (2006): *Polski język prawny. Wybrane zagadnienia* [Die polnische Rechtssprache. Ausgewählte Probleme]. Warszawa.
- MÜLLER, Elke (2010): *Sprache – Recht – Übersetzen. Betrachtungen zur juristischen Fachkommunikation*. Hamburg.
- MÜLLER, Friedrich / BURR, Isolde (Hg.) (2004): *Rechtssprache Europas: Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*. Berlin.
- NEUMANN-DUESBERG, Horst (1949): *Sprache im Recht*. Münster.
- OPALEK, Kazimierz / WRÓBLEWSKI, Jerzy (1969): *Zagadnienia teorii prawa* [Probleme der Rechtstheorie]. Warszawa.
- PAEPCKE, Fritz (1986): *Im Übersetzen leben. Übersetzen und Textvergleich*. Tübingen.
- PODLECH, Adalbert (1975): Die juristische Fachsprache und die Umgangssprache. In: PETÖFI, János Sándor / PODLECH, Adalbert / SAVIGNY, Eike von (Hg.): *Fachsprache – Umgangssprache. Wissenschaftstheoretische und linguistische Aspekte der Problematik, sprachliche Aspekte der Jurisprudenz und der Theologie, maschinelle Textverarbeitung*. Kronberg, 161–190.
- POMMER, Sieglinde (2006): *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung: Translatorische Fragen zur Interdisziplinarität*. Frankfurt/Main.
- RADBRUCH, Gustav (2003): *Rechtsphilosophie*. Heidelberg.
- RAVE, Dietrich / BRINCKMANN, Hans (Hg.) (1972): *Syntax und Semantik juristischer Texte*. Darmstadt.
- ROELCKE, Thorsten (2005): *Fachsprachen*. Berlin.
- SANDRINI, Peter (1999): *Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen.
- SANDRINI, Peter (1996): *Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien.
- ŠARČEVIC, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague.
- SEARLE, John (1971): What is a Speech Act. In: SEARLE, John: *The Philosophie of Language*. Oxford, 39–53.
- SEIBERT, Thomas-Michael (1977): *Zur Fachsprache in der Juristenausbildung*. Berlin.
- SNEL TRAMPUS, Rita (1989): *La traduzione e i linguaggi giuridici olandese e italiano. Aspetti e problemi*. Trieste.
- SZÉP, Beáta (2011): Gibt es eine Rechtssprache? – Über die Rechtsdiskurse – . In: *Germanistische Studien VIII*, 175–197.
- WIESMANN, Eva (2004): *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation: Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen.
- WRONKOWSKA, Sławomira (1973): *Analiza pojęcia prawa podmiotowego* [Analyse des Begriffes subjektives Recht]. Poznań.
- WRÓBLEWSKI, Bronisław (1948): *Język prawny i prawniczy* [Gesetzes- und Juristensprache]. Kraków.
- ZIELIŃSKI, Maciej (1999): Języki prawne i prawnicze [Rechts- und Juristensprache]. In: PISAREK, Walery (Hg.): *Polszczyzna 2000. Orędzie o stanie języka na przelomie tysiącleci* [Die polnische Sprache 2000. Ein Bericht über den Sprachzustand um die Jahrtausendwende]. Kraków, 50–74.
- ZIEMBIŃSKI, Zygmunt (1980): *Problemy podstawowe prawoznawstwa* [Grundprobleme der Rechtswissenschaft]. Warszawa.
- ZIEMBIŃSKI, Zygmunt (1974): *Metodologiczne zagadnienia prawoznawstwa* [Methodologische Aspekte der Rechtswissenschaft]. Warszawa.